

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1974

Nr. 22

ausgegeben am 28. März 1974

---

## Verordnung vom 20. März 1974 über die Bekämpfung von Gitterrost an Birn- bäumen

Aufgrund des I. Abschnittes des Naturschutzgesetzes, LGBL. 1933 Nr. 11<sup>1</sup>, verordnet die Regierung:

### Art. 1

Um die Birnbäume gegen Gitterrost (*Gymnosporangium sabinae*) wirksam zu schützen, sind Massnahmen zur Tilgung der Befallsherde nach Massgabe dieser Verordnung zu treffen.

### Art. 2

Der Grundbesitzer, der mit Gitterrost infizierte Wacholderpflanzen (*Juniperus*) feststellt oder die ihm angezeigt werden, hat diese unverzüglich zu tilgen. Unterlässt es der Grundbesitzer, so kann das Landwirtschaftsamt die Tilgung verfügen und auf dessen Kosten Ersatzvornahme anordnen.

### Art. 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen diese Verordnung werden als Zuwiderhandlungen im Sinne von Art. 28 des Naturschutzgesetzes verfolgt.

Art. 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Dr. Alfred Hilbe*  
Fürstlicher Regierungschef

1 LR 451.0